

# **ROOTS & ROUTES Cologne – Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen ROOTS & ROUTES Cologne.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung kultureller und sozialer Vielfalt in Kunst und Medien
- die Stärkung einer inklusiven, demokratischen Bürgergesellschaft
- die Förderung diversitätsbewusster und nicht-diskriminierender Jugendarbeit
- die Förderung von Völkerverständigung, internationalem Austausch und internationaler Jugendmobilität
- Plattformen bieten für Selbstermächtigung junger Künstler\_innen und Medienmacher\_innen mit vielfältigen kulturellen Hintergründen
- die Förderung der Netzbildung junger Künstler\_innen und Medienmacher\_innen
- Förderung von Diversität und Nicht-Diskriminierung innerhalb der Vereinsstrukturen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation internationaler Begegnungen und Projekte
- Projekte und Angebote zu den Themen Nicht-Diskriminierung und Diversität
- Spartenübergreifende Kunstprojekte
- Kulturpädagogische Unterstützung von Trägern und Fachkräften der Jugendarbeit
- Organisation kultureller Events, Festivals und Aktionen im öffentlichen Raum
- Zusammenarbeit mit den Partnern im internationalen ROOTS & ROUTES Netzwerk
- Erstellung von Arbeitshilfen und pädagogischen Fachpublikationen, Entwicklung und Betreiben von Online-Plattformen und Anwendungen für die Jugendarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweckgebundene Fördermittel für satzungsmäßige Zwecke, die vom Verein im Namen eines (ggf. auch internationalen) Konsortiums beantragt wurden, können als durchlaufende Posten an die Konsortiumsmitglieder weitergegeben werden.

## **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in

Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, die Aufnahme von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Sie werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den 1. Vorsitzende\_n, die/den 2. Vorsitzende\_n und die/den Schatzmeister\_in.

(3) Der Vorstand wird gemäß § 26 BGB rechtlich vertreten durch je 2 seiner stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 12 Verfahrensweise des Vorstandes**

(1) Die Einberufung des Vorstandes, die Ausführung seiner Beschlüsse und die Sitzungsleitung ist Aufgabe der Vorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens acht Tagen Frist; sie muss erfolgen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands dies schriftlich beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Andernfalls ist eine neue Vorstandssitzung mit mindestens drei Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; sie ist in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

## **§ 13 Delegation Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann eine\_n hauptamtliche\_n oder eine\_n ehrenamtliche\_n Geschäftsführer\_in bestellen und ihr/ihm bestimmte Aufgaben und Verantwortungsbereiche übertragen. Diese\_r Geschäftsführer\_in fungiert im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

(2) Ist ein\_e Geschäftsführer\_in bestellt, nimmt er/sie mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins und seiner Organe teil.

## **§ 14 Kuratorium**

(1) Der Verein kann ein Kuratorium einsetzen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand des Vereins zu beraten.

(2) Das Kuratorium hat bis zu 12 Mitglieder, die vom Vorstand für eine Dauer von 6 Jahren gewählt werden.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder des Kuratoriums zu Vorstandssitzungen einladen. Das Kuratorium kann ungefragt eine\_n Vertreter\_in zu Vorstandssitzungen entsenden. Diese\_r Vertreter\_in hat dort Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(4) Kuratoriumsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sofern sie nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, haben sie dort Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(5) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vereinsvorstands. Es trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine\_n Kassenprüfer\_in. Diese\_r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 16 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jfc Medienzentrum e.V. in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Köln in Kraft.

Köln, 04.12.2013